LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/3660
zu Drucksache 17/3463
28. 07. 2017

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Josef Dötsch (CDU)
– Drucksache 17/3463 –

Einrichtung von öffentlich zugänglichen Hotspots

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/3463 –** vom 7. Juli 2017 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:
1. Wie viele öffentliche Gebäude bieten derzeit einen kostenlosen WLAN-Zugang für die Öffentlichkeit an (wenn möglich differenziert nach Gebäuden im Landeseigentum und Bundeseigentum)?
2. Nach welchen Kriterien (technische und andere) soll künftig die Einrichtung von öffentlich zugänglichen Hotspots, in Kommunen, im Rahmen des Landesprogramms „1 000 WLAN-Hotspots in 1 000 Kommunen“ seitens des Landes gefördert werden?
3. Mit welchen Gesamtkosten ist bei Einrichtung eines Hotspots in einer Kommune zu rechnen (ggf. kalkulierte Preisspanne) bei Einrechnung des Zuschusses, der seitens des Landes pro Hotspot gewährt wird (bitte die Höhe des Zuschusses mit ausweisen)?
4. Wie viele Hotspots sollen zusätzlich in landeseigenen Einrichtungen mit welchem finanziellen Aufwand (pro Hotspot und gesamt) eingerichtet werden?
5. In welcher Höhe stehen für die Gesamtmaßnahme Haushaltsmittel im Landeshaushalt zur Verfügung?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Juli 2017 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Land Rheinland-Pfalz plant den Ausbau von WLAN-Hotspots an Gebäuden in Landeseigentum, die über einen die hierfür notwendigen Anforderungen erfüllenden Internetanschluss verfügen. Anfang 2017 waren in Rheinland-Pfalz bereits 3 898 WLAN-Hotspots vorhanden.

Eine Übersicht von WLAN-Zugängen für die Öffentlichkeit, aufgeschlüsselt nach Gebäuden in Landes- und Bundeseigentum, ist derzeit nur mit hohem Zeitaufwand zu erstellen. In gleicher Weise äußerte sich das im Bund zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastrukturen auf Nachfrage.

Zu Frage 2:

Die Einrichtung von öffentlich zugänglichen Hotspots in Kommunen soll durch das Land im Rahmen einer Festbetragsförderung gefördert werden. Besondere Kriterien werden durch das Land hierfür nicht definiert. Diese Festbetragsförderung soll sowohl für WLAN-Hotspots gewährt werden, die durch Kommunen aus dem Rahmenvertrag des Landes bezogen werden, als auch in dem Fall, dass sich die Kommune für einen regionalen Carrier (regionales Telekommunikationsunternehmen) zum Aufbau eines WLAN-Hotspots entscheidet. Während die Merkmale eines WLAN-Hotspots aus dem Rahmenvertrag durch die Leistungsbeschreibung der Ausschreibungsunterlagen für den Rahmenvertrag definiert wurden, werden für den Fall, dass ein Ausbau durch regionale Carrier erfolgen soll, entsprechende zu erfüllende Auflagen auferlegt. Diese beinhalten beispielsweise eine durch das Land vorgegebene SSID (Service Set Identifier, Name des Netzwerkes), die Vorgabe einer einheitlichen Landingpage, die Möglichkeit über die Vertragslaufzeit die Nutzungsbedingungen aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen (Datenschutzbedingungen) zu erweitern, die Standardbandbreite zur Anbindung eines einzelnen WLAN-Zugangspunktes (WLAN-Hotspots) muss mindestens 16 Mbit/s im Downstream und 1 Mbit/s im Upstream betragen, festgelegte Jugendschutzfilter, kostenfreier Betrieb des WLAN-Zugangspunktes (WLAN-Hotspot) 24 Stunden an sieben Tagen die Woche, Übernahme der vollumfänglichen Betriebsverantwortung im Sinne des § 8 TMG als Diensteanbieter (Providerprivileg) durch den Anbieter. Diese Vorgaben sind nicht abschließend und werden im Zuge der Erweiterung der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 11. November 2015, abschließend erarbeitet.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 28. August 2017

Zu Frage 3:

Eine Aussage zu den Gesamtkosten für die Einrichtung eines Hotspots in einer Kommune unter Einrechnung des Zuschusses des Landes ist erst nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens und einer Bewertung der vorliegenden Angebote möglich. Es ist beabsichtigt, im August einen Zuschlag für den Rahmenvertrag zu erteilen.

Das Land beabsichtigt ein Hotspot-Basispaket (in der Menge 1 Hotspot) mit einem Festbetrag zu fördern. Es enthält alle Systembestandteile, die zur Errichtung und zum Betrieb eines RLP-Hotspots benötigt werden. Zu den Systembestandteilen zählen sowohl die notwendigen zentralen Dienste als auch die notwendige Standortausstattung mit einer Internet-Zugangsleitung und der notwendigen Hardware in Form eines Routers mit Accesspoint. Die monatlichen (Betriebs-)Kosten verbleiben bei der Gemeinde. Der klare Vorteil eines Rahmenvertrages liegt darin, dass die monatlichen Tarifkosten für den WLAN-Hotspot deutlich unter jenen liegen, die bei einer Einzelbeauftragung am Markt zu erwarten sind. In den jetzt vorliegenden Angeboten sind die Kosten für dieses Basispaket durch die jeweiligen Bieter unterschiedlich hoch. Daher ist es entscheidend, welcher der Bieter letztlich den Zuschlag für den Rahmenvertrag erhält.

Zu Frage 4:

Der Ausbau von WLAN-Hotspots in landeseigenen Einrichtungen erfolgt entsprechend der durch die Ressorts noch zu artikulierenden Bedarfe. Eine Aussage zu dem finanziellen Aufwand (pro Hotspot und gesamt) wird erst nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens möglich sein. Danach wird das weitere Verfahren, auch die Art und Weise der zentral gesteuerten Bedarfserhebung, gemeinsam mit dem ausgewählten Bieter besprochen. Die Ressorts werden dann um eine verbindliche Bedarfsmitteilung gebeten.

Zu Frage 5:

Im Doppelhaushalt 2017/2018 stehen je Haushaltsjahr 250 000 Euro für die Festbetragsfinanzierung des Basispaketes (1 Hotspot, siehe Antwort Frage 3) zum Ausbau von WLAN-Hotspots in Kommunen zur Verfügung.

In Vertretung:
Randolf Stich
Staatssekretär